

Klassifikation: WZ-Anlagen-Einbau

1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Werknorm gilt in Zusammenhang mit DIN 4124 und legt die Ausführung und Maße für einen Wasserzähler (WZ) – Schacht für Bauwasseranschluss mit Bauwasserentnahmestelle nach DIN EN 1717 und DIN 1988-100 sowie die Einbaubedingungen der Wasserzähler-Anlage unter Berücksichtigung der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften insbesondere der DGUV Vorschrift 38 – Bauarbeiten (alt BGV C 22 bzw. VBG 37) fest.

2 Änderungen

Gegenüber der WN 492: März 2001 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Titel geändert;
- b) Anpassung an DIN 4124 in Bezug auf die Anforderungen zur Regelausführung des waagerechten Verbaus bei der Erstellung des WZ-Schachtes;
- c) Anpassung an DIN EN 1717 in Bezug auf die Bestimmung der Risiken für Entnahmestellen, sowie die Auswahl der Schutzmaßnahmen;
- d) Darstellung WZ-Schacht mit Rohrnetzrenner (bisher Variante 2/Bild 2) entfernt, da Anwendungsfälle sehr selten, dafür Hinweis in Bild 1 aufgenommen;
- e) WN inhaltlich und redaktionell überarbeitet; Schlagwörter entfernt, da diese durch die neue AQUA.net Volltextsuche im Normenkatalog nicht mehr erforderlich sind.

3 Frühere Ausgaben

WN 492: 10.1990, 01.2000, 03.2001

4 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 1988-100, *Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen – Teil 100: Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwassergüte; Technische Regel des DVGW*

DIN 4074-1, *Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelschnittholz*

DIN 4074 Blatt 2, *Bauholz für Holzbauteile; Gütebedingungen für Baurundholz (Nadelholz)*

DIN 4123, *Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude*

DIN 4124, *Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten*

DIN EN 1717, *Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasser-Verunreinigungen durch Rückfließen; Technische Regel des DVGW*

DGUV Vorschrift 38, *Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten*

Fortsetzung Seite 2 bis 4

5 Anforderungen

5.1 Anforderungen zur Regelausführung des waagerechten Verbaus sowie der Herstellung und Vorhaltung der Baugrube gemäß DIN 4124 für die Erstellung des Wasserzähler-Schachtes

Für den Verbau eines Wasserzähler – Schachtes für Bauwasseranschluss gilt die DIN 4124, so dass keine besonderen Standsicherheitsnachweise erforderlich sind, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen eingehalten werden.

Für die Regelausführung des waagerechten Verbaus (waagerechter Normverbau) gelten gemäß DIN 4124 u. a. folgende Vorgaben:

Die Geländeoberfläche steigt nicht mehr als 1:10 an.

Gegebenenfalls vorhandenes Grundwasser ist durch eine geeignete Wasserhaltung, z. B. durch eine Vakuumanlage bis unter die Baugrubensohle abzusenken.

Bauwerkslasten dürfen keinen Einfluss auf Größe und Verteilung des Erddruckes ausüben.

Fahrzeuge und Baugeräte halten einen ausreichend großen Abstand vom Verbau ein.

Es steht ein nichtbindiger Boden oder ein bindiger Boden an, der eine mindestens steife Konsistenz aufweist.

Bei der Herstellung und Vorhaltung von Baugruben ist gemäß DIN 4124 u. a. Folgendes zu beachten:

Erd- und Felswände dürfen beim Aushub nicht unterhöhlt werden. Trotzdem entstandene Überhänge sind sofort zu beseitigen.

Beim Aushub freigelegte Findlinge (Blöcke mit mehr als 200 mm Kantenlänge), Bauwerksreste, Bordsteine, Pflastersteine und dergleichen, die abstürzen oder abrutschen können, sind sofort zu beseitigen.

Im Bereich benachbarter Gebäude oder anderer baulicher Anlagen ist der Aushub unter Beachtung von DIN 4123 vorzunehmen. Sofern die Festlegungen nach DIN 4123 nicht zutreffen, sind gegebenenfalls andere Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

Die Verkleidung von freigelegten Erdwänden muss auf ihrer ganzen Fläche dicht am Boden anliegen. Sie muss vollflächig sein, so dass durch Fugen und Stöße kein Boden durchtreten kann. Hinter der Verkleidung entstandene Hohlräume sind sofort kraftschlüssig zu verfüllen. Außerdem muss die Verkleidung von der Geländeoberfläche bis zur Baugruben- bzw. Grabensohle reichen.

Verbaumaterialien müssen so eingebaut werden, dass sie an ihren Berührungsflächen satt anliegen. Sie sind gegen Herabfallen, Verdrehen und seitliches Verschieben zu sichern. Sofern Bewegungen der Baugrubenwand mit Rücksicht auf bauliche Anlagen weitgehend vermieden werden sollen, sind die Steifen der Anker entsprechend vorzuspannen.

Steifen sind gegen Herabfallen zu sichern. Spindelköpfe müssen den "Grundsätzen für die Prüfung von Aussteifungsmitteln für den Leitungsgrabenbau" entsprechen.

Rundholzsteifen müssen mindestens der Güteklasse II nach DIN 4074-2 entsprechen und einen Durchmesser von mindestens 10 cm aufweisen.

Keile sind so anzuordnen, dass ein Nachtreiben möglich ist. Die Keile sind gegen unbeabsichtigtes Lösen zu sichern.

Bauholz für waagerechten Grabenverbau muss mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1 entsprechen.

Holzbohlen müssen parallel besäumt und scharfkantig, bei Grabentiefen von mehr als 1,25 m außerdem mindestens 5 cm dick sein.

Brusthölzer (Aufrichter) müssen mindestens die Maße 8 cm x 16 cm haben. Ein waagerechter Verbau ohne Brusthölzer ist nicht zulässig. Brusthölzer sind durch mindestens zwei Steifen abzustützen.

Alle Teile des Verbaus müssen während der Bauausführung regelmäßig geprüft, nötigenfalls instand gesetzt und verstärkt werden. Nach längeren Arbeitsunterbrechungen, nach starken Regenfällen, bei wesentlichen Veränderungen der Belastung, bei einsetzendem Tauwetter und nach Sprengungen muss der Verbau vor Wiederaufnahme der Arbeiten geprüft werden.

Auf dem Schacht dürfen keinerlei Gegenstände gelagert werden.

Unter Berücksichtigung der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften insbesondere der DGUV Vorschrift 38 (§ 31) ist darauf zu achten, dass Baugruben und Gräben von mehr als 1,25 m Tiefe nur über geeignete Einrichtungen, insbesondere Leitern oder Treppen, betreten und verlassen werden dürfen. Gräben von mehr als 0,80 m Breite sind in ausreichendem Maße mit Übergängen, z. B. Laufbrücken oder Laufstegen, zu versehen.

5.2 Bestimmung der Risiken für Entnahmestellen, Auswahl der Schutzmaßnahmen nach DIN EN 1717, DIN 1988-100 sowie Hinweise zur Installation der WZ-Anlage

Nach DIN EN 1717 und DIN 1988-100 werden zur Bestimmung der erforderlichen Sicherungseinrichtung für besondere Entnahmestellen und Apparate die Stoffe oder Mikroorganismen, die zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des Trinkwassers führen können, in 5 Flüssigkeitskategorien eingeteilt, unabhängig von ihrer Konzentration. Die Berliner Wasserbetriebe bieten die Möglichkeit der Bauwasser-Installation bis zur Flüssigkeitskategorie *Kategorie 4* an.

Je nach Angabe des Kunden zur möglichen Gefährdung sind gemäß DIN EN 1717 folgende Sicherungseinrichtungen erforderlich:

Kategorie 1 – 3: HD – Rohrbelüfter für Schlauchanschlüsse, kombiniert mit Rückflussverhinderer (Sicherungskombination).

Kategorie 4: BA – Rohrnetztrenner mit kontrollierbarer Mitteldruckzone.

Praxisbeispiele für Flüssigkeiten entsprechend der jeweiligen Kategorie:

Kategorie 1 und 2: Erwärmtes Trinkwasser/Kaffeeautomaten

Kategorie 3: Überflurberegnungsanlagen/Betonmischeinrichtungen (ohne weitere Zusätze)

Kategorie 4: Hochdruckreiniger (z.B. Kärcher)/Stiefelwaschanlage

(Kategorie 5, hier nur informativ: Behälterbefüllung Tankwagen/Unterflurberegnungsanlagen)

Nach Fertigstellung des WZ-Schachtes wird die WZ-Anlage einschließlich der erforderlichen Sicherungseinrichtung durch die Berliner Wasserbetriebe installiert.

Bei Problemen ist unverzüglich der Entstörungsdienst der Berliner Wasserbetriebe zu informieren.

Entstörungsdienst der BWB: Tel. 8644-5959

